



Rundschreiben 07/2024

Magdeburg, 12. März 2024

Informationen zur Ausbildungsvergütung 2024

Bei einem Berufsausbildungsverhältnis handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis; vielmehr steht die Vermittlung der für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund.

Diese sollen in einem geordneten Ausbildungsgang erworben werden, dessen Grundlage der abzuschließende Berufsausbildungsvertrag bildet. Der Berufsausbildungsvertrag muss zwingend eine Regelung über die Ausbildungsvergütung enthalten. Dem Auszubildenden ist gemäß § 17 Abs. 1 eine **angemessene**, mindestens **jährlich ansteigende** Vergütung zu gewähren.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- ⇒ Als angemessen gilt grundsätzlich eine **tarifvertragliche** Vergütungsregelung.
- ⇒ Von dieser darf bis **maximal 20 Prozent** nach unten abgewichen werden.
- ⇒ Besteht **Tarifbindung**, ist die tarifvertragliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.
- ⇒ Die **gesetzliche Mindestausbildungsvergütung** darf nicht unterschritten werden.

Die **gesetzliche Mindestausbildungsvergütung 2024** beträgt für Ausbildungsverhältnisse, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen werden:

im ersten Ausbildungsjahr	649,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	766,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	876,00 Euro

Die **tarifliche Ausbildungsvergütung 2024** beträgt laut dem aktuellen Entgelttarifvertrag für Landwirtschaft und Weinbau in Sachsen-Anhalt:

im ersten Ausbildungsjahr	873,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	961,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.039,00 Euro

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Zieht man von der **tariflichen** Ausbildungsvergütung **20 Prozent** ab, erhält man:

im ersten Ausbildungsjahr	698,40 Euro	(= 80 % von 873,00 Euro)
im zweiten Ausbildungsjahr	768,80 Euro	(= 80% von 961,00 Euro)
im dritten Ausbildungsjahr	831,20 Euro	(= 80 % von 1.039.00 Euro)

Das bedeutet:

Für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2024 begonnen werden, können nicht tarifgebundene Ausbildungsbetriebe im ersten und zweiten Ausbildungsjahr 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung ansetzen. Im dritten Ausbildungsjahr muss wenigstens die **gesetzliche Mindestausbildungsvergütung** gezahlt werden, da diese bei Abzug von 20 Prozent unterschritten würde.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


RAIN Jana Unger
Referentin